

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Februar 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0584-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3360/J betreffend "Ausländische Studierende in Österreich", welche die Abgeordneten Rouven Ertlschweiger, MSc, Kolleginnen und Kollegen am 17. Dezember 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beilagen 1 bis 3 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 1a der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 4 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 1b und 1c der Anfrage:

In der letztverfügbaren Studierenden-Sozialerhebung im Jahr 2011 gaben 54 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, also jener Studierenden, die ihre Studienberechtigung im Ausland erworben haben, an, erwerbstätig zu sein. Eine Aufgliederung des Ausmaßes der Erwerbstätigkeit dieser Studierenden nach Herkunftsregion ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 28: Erwerbstätigkeit nach Herkunftsregion der BildungsausländerInnen

	Deutschland	Österreich	Ehem. Jugoslawien	Türkei	And. Westeuropa	And. Osteuropa	Länder außerhalb Europas	Gesamt BildungsausländerInnen	Gesamt BildungsintänderInnen
Keine Erwerbstätigkeit	42%	48%	42%	60%	48%	41%	53%	44%	36%
>0-10 Stunden	26%	19%	15%	7%	19%	19%	19%	22%	23%
>10-20 Stunden	18%	14%	20%	13%	16%	15%	12%	16%	17%
>20-35 Stunden	8%	9%	13%	12%	12%	12%	9%	10%	11%
>35 Stunden	4%	8%	8%	6%	5%	11%	5%	6%	12%
Ohne gültige Stundenangabe	1%	2%	2%	2%	0%	2%	2%	1%	1%
Summe	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Ø Erwerbsausmaß ¹⁾	15,2h	18,7h	20,8h	n.a.	17,7h	21,9h	18,5h	18,0h	20,3h
Ø Alter	25,3J	25,3J	26,4J	27,4J	26,9J	26,4J	28,4J	26,0J	26,6J

¹⁾ Nur Erwerbstätige.

n.a.: Für Fallzahlen < 30 sind keine Werte ausgewiesen.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die von der Universitätenkonferenz 2014 veröffentlichte Studie "Dropouts ≠ Dropouts" des Instituts für Höhere Studien hat zum Themenbereich Studienwechsel und Studienabbrüche Daten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesrechenzentrums, des Arbeitsmarktservices, der Sozialversicherungen und der Statistik Austria verknüpft und auch unter dem Aspekt der internationalen Studierenden bzw. internationalen Austauschstudierenden ausgewertet. Die Studie ist unter http://www.equi.at/dateien/IHS_Dropoutstudie2014.pdf abrufbar.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beilagen 5 bis 7 zu verweisen.

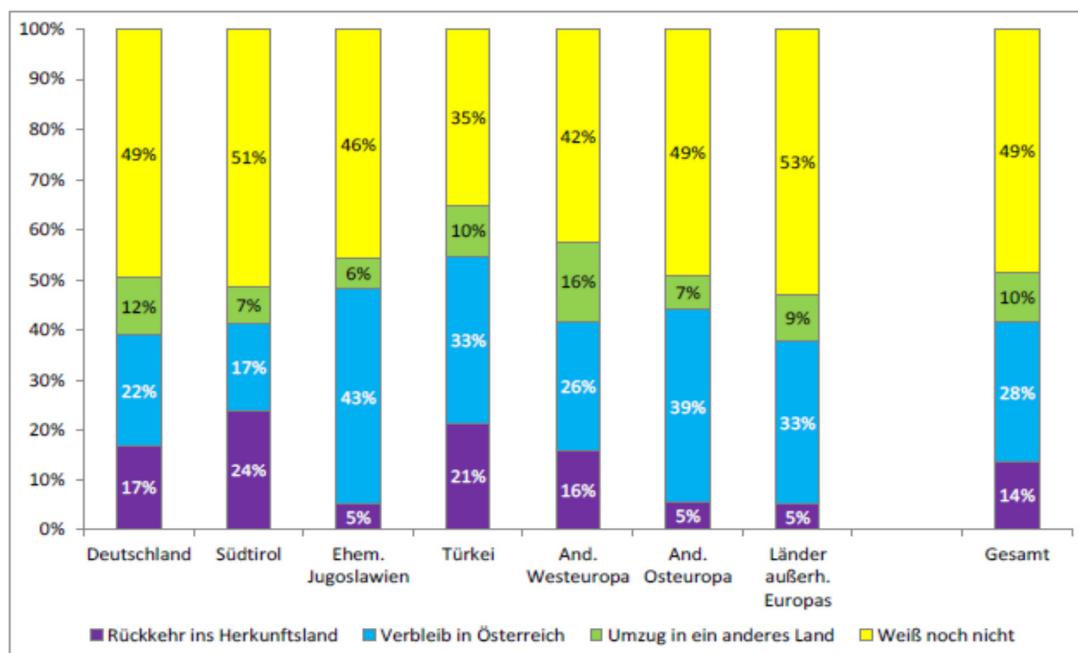
Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 8 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

In der Studierenden-Sozialerhebung 2011 wurden Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer danach gefragt, ob sie nach Abschluss des Studiums in Österreich bleiben wollen. Eine Aufgliederung der Verbleibensabsicht dieser Studierenden nach Herkunftsregion ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Abbildung 41: Verbleib nach Abschluss des Studiums in Österreich



Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Weiters werden regelmäßig Studierende der Human- und Zahnmedizin im letzten Jahr zum Staat der geplanten Berufstätigkeit befragt. In der Befragung 2014 gaben 32,3 % der ausländischen Studierenden an, in Österreich berufstätig werden zu wollen; im Jahr 2012 31 %, im Jahr 2013 26 %.

Antwort zu den Punkten 5a, 5b, 6, 14a, 14b und 14c der Anfrage:

Dazu liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keine Informationen vor.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Studierenden-Sozialerhebung 2011 zeigt, dass 20 % aller internationalen Studierenden vor ihrem aktuellen Studium bereits ein Studium abgeschlossen haben, jeweils die Hälfte von ihnen an einer Hochschule im Ausland bzw. in Österreich. Rund 6 % der internationalen Bachelor- oder Diplomstudierenden haben einen Abschluss im Ausland vorzuweisen, rund 3 % einen Abschluss in Österreich.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber müssen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für ein Studium an einer Universität eine der folgenden Urkunden vorweisen:

- österreichisches Reifezeugnis bzw. Zeugnis über die Berufsreifeprüfung;
- anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium;
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser oben genannten Zeugnisse auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
- in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung.

Daneben sind je nach Einzelfall bei in- und ausländischen Reifezeugnissen Zusatzprüfungen nach der Universitätsberechtigungsverordnung vorzuschreiben.

An Fachhochschulen kann statt dem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife auch eine einschlägige berufliche Qualifikation ausreichen.

Die Fragen nach den diesbezüglichen Vorschriften für Pädagogische Hochschulen und Theologische Lehranstalten betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Was das Reifezeugnis betrifft, ist die Gleichwertigkeit im Sinne der allgemeinen Universitätsreife durch Abkommen mit Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, dem Heiligen Stuhl, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, der Russischen Föderation, San Marino, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern festgelegt.

Gleichwertigkeiten in Bezug auf Studienabschlüsse bestehen mit Italien (siehe Beilage 9) und mit allen Nachfolgestaaten Jugoslawiens (siehe stellvertretend die Liste betreffend Kroatien in Beilage 10). Außerdem werden aufgrund des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, alle akademischen Grade päpstlicher Hochschulen in der Fachtheologie voll anerkannt.

In allen nicht angeführten Fällen obliegt die Entscheidung ohne Bindung an ein Abkommen dem Rektorat der aufnehmenden Universität bzw. der Studiengangsleitung der aufnehmenden Fachhochschule.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Für die Zulassung zum Studium ist die prüfende Stelle das Rektorat der aufnehmenden Universität bzw. die Studiengangsleitung der aufnehmenden Fachhochschule.

Antwort zu den Punkten 13, 13a und 13b der Anfrage:

Das Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung, ENIC NARIC AUSTRIA, eine Serviceeinrichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft,

Forschung und Wirtschaft, ist unter anderem für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen zuständig. Es ist Teil der internationalen Netzwerke ENIC (European Network of Information Centres) und NARIC (National Academic Recognition Information Centres). Seit 1. Juli 2013 steht dazu das elektronische Anerkennungs-, Antrags- und Informationsverfahren AAIS (<https://www.aais.at>) zur Verfügung.

Im Übrigen ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 15, 15a und 15b der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 11 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die Gesamtsumme der in den Studienjahren 2009 bis 2013 an ausländische Studierende ausbezahlten Studienbeihilfe beträgt € 46.699.412.

Antwort zu den Punkten 17 und 18 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Beilagen



	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-02-17T08:42:12+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsgesignt.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert		Z98ei7Y5u9Yk9L6K0s8BqitOWVcnRc0/7bVaq0fcJEpVYMug04obkG61hQiWNZn1PLp3tLdXEjXdw3RvV+XBSpSE Ry4p3dB2kj-Ome1cwOulXabuOOfSB6ieRzDLbh2xJehK7blrLsUQ9P81vgmG/T1iH075lbPx5UJwQAidpd9Q Lbcx1rlGdrCSxs5VDNJsKs5Zm59C9+Mjz2FBdfofIVj5Fm4fvKb55vCn1sHWD-l/29jpj5v/JhEM6n1j04qwaYK9 H8xGlyBiEsmrEhmlZNdBYh1HxH/agCR5nuMwp2pNVaESdKkeqvqBSdzxOvAxY/4Xw3p776ojBXSw==